

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern

Aufgrund der §§ 10, 40 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomGV) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 558) in Verbindung mit § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetzes (NBrandG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevern vom 15.12.2022 beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Entschädigungen gem. Abs. 1 und 2 werden am 01. Dezember eines Kalenderjahres gezahlt.

II.

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt hinzugefügt:

- (5) Auf Antrag wird den Personen, die im Rahmen des Bevölkerungsschutzes einen Notfallinformationspunkt besetzt haben, Verdienstausfall ersetzt.
Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

III.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bevern, den 13.12.2024

Samtgemeinde Bevern

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Junker